

DIE RECHTLICHE VERTRETUNG VON KINDERN ALS OPFER

von Rudolf von Bracken, Rechtsanwalt in Hamburg

1. Einleitung

Kinder sind die leichtesten Opfer. Mit Gefahren aller Art nicht vertraut, trotzdem aus Prinzip vertrauend, verwirklichen sich an ihnen alle Arten von Gefahren. Von den „sächlichen“ Gefahren durch Unfälle aller Art unterscheidet ich die Gefahren, die von Personen ausgehen. Diese will ich hier behandeln.

Weiter ausnehmen will ich Unfälle, die meist tragisch durch fahrlässiges Verhalten von anderen Personen, oft auch von Kindern, verursacht werden. Diese sind meist gekoppelt und in ihrer Wirkung und Gefährlichkeit potenziert durch die technisch gezähmten Naturgewalten in unserer industrialisierten Zivilisation. Die rechtliche Aufarbeitung solcher Geschehnisse insbesondere im Straßenverkehr weist keine kinderspezifischen Besonderheiten auf.

Hier geht es mir um **Konflikte**, die sich im Ursprung kriminell, in Straftaten manifestiert haben. Das geschieht durch Missbrauch psychologischer, sozialer und körperlicher Überlegenheit gegenüber Kindern. Also: **Machtmissbrauch**. Die rechtlichen Prozeduren sind Strafprozesse bei den Gerichten mit dem Zweck, die in der Straftat manifestierten und widerrechtlichen Machtverhältnisse zu korrigieren, und zwar nicht durch Rache und Vergeltung mit inszenierter und legitimer Überlegenheit des Opfers über den Täter, der dann sozusagen Opfer seiner eigenen Tat, selber Opfer, das gewesene Opfer aber Täter würde. Das setzt den archaischen Kreislauf der Blutrache in Gang. Nein, mit der zum Staatsziel des Rechtsstaats gewordenen Herrschaft des Rechts übernimmt die Gesellschaft mit den von ihr beauftragten Institutionen die **prozedurale Korrektur** in einem Strafverfahren mit demonstrierter, „offizieller“ Machtüberlegenheit von Strafverfolgung (Polizeigewalt, ausgestattet mit staatlichem Gewaltmonopol) und normativer Rechtskonkretisierung, das heißt Anwendung der Gesetze auf den einzelnen Fall, das **verbindliche Urteil** für den einzelnen Fall.

Aber wo bleibt das Opfer? Erst einmal soll es ja nicht um das Opfer gehen, sondern um die Rückgewinnung der Rechtsherrschaft durch staatliche Machtausübung. Damit ist strukturell zunächst das Opfer in diesem Verfahren auf eine einzige Rolle beschränkt, das ist die der **Zeugenschaft**. Das Opfer war dabei und kann von dem geschehenen Unrecht berichten.

Offenbar war – und ist! – die Durchsetzung des Rechtsstaats mit dem staatlichen Machtmonopol ein im wörtlichen Sinne gewaltiger Kraftakt, mit dem sich der Staat in die Regelung von privaten Konfliktverhältnissen einmischt, in sie hineindrängt, mit der Wirkung, dass das Opfer als Mensch zur Seite geschoben, herausgedrängt wurde. Was hat es da jetzt überhaupt noch zu suchen?

Es ist das historische Verdienst der Frauenbewegung und der Kinderrechtebewegung, die subjektive Menschlichkeit und die **Menschenwürde** gerade in den Fällen ihrer Verletzung zurück ins Blickfeld zu rücken und die weitere Teilhabe der Opfer an ihrem Schicksal zu fordern, wenn es um die Aufarbeitung an ihnen geschehenen Unrechts und die Wiederherstellung des Rechts geht. Denn es ist auch ihr Recht!

Gilt das auch für Kinder? An die Beantwortung dieser Frage macht sich das Recht erst seit kurzem. Ich behaupte, wir stehen da noch völlig am Anfang, sind vom Startpunkt noch nicht einmal richtig losgekommen. Kinderrechte werden landläufig weitgehend passiv verstanden, Kinder sind zu schützen in ihrer Schwachheit, dürfen nicht ausgebeutet, nicht missbraucht werden, haben auch Anspruch, dass sich die Erwachsenen (Eltern) und die Gesellschaft (Kindergarten, Schule, weitere Ausbildung) um sie sorgen. Dass Kinder auch das **Recht auf Menschenwürde**, auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, auf Freiheit überhaupt und Selbstbestimmung haben, musste das Bundesverfassungsgericht in jahrzehntelanger Rechtsprechung dem Gesetzgeber, den Gerichten, ja der Gesellschaft förmlich einbläuen. Grundrechte gelten für alle!

Diese ersten zaghaften Schritte, die wir machen bei der Entwicklung von aktiven Kinderrechten, sind vom Bundesverfassungsgericht zur Grundrechtsverwirklichung von Kindern eingeforderten **Teilhaberechte** an sie betreffenden Verfahren der Gerichte.

Die spezifischen Fragestellung :

- wie können wir Kindern helfen, sich zu helfen,
- ihnen beistehen, ohne sie zu bevormunden,
- sie fördern, ohne sie zu überfordern,
- ihren Willen achten, ohne sie mit Verantwortung zu überfrachten,

hat die Rechtsvertretung von Kindern in alltäglicher Gratwanderung zu bewältigen.

2. Abgrenzung zu erwachsenen Opfern

Kinder sind rechtlich nicht eigenständig, geben keine für sie verbindlichen Willenserklärungen ab, die sich zu ihrem Nachteil auswirken, können keine Verpflichtungen eingehen. Sie sind **nicht geschäftsfähig**. Den gesetzlichen Begriff „nicht rechtsfähig“ will ich nicht verwenden, denn Träger von Rechten sind sie ja sehr wohl, wie gezeigt. Der Begriff „geschäftsfähig“ kennzeichnet in der juristischen Sprache nicht nur wirtschaftliche Vertragshandlungen, sondern ganz allgemeine rechtsverbindliche Willensäußerungen und ihre rechtliche Bindungswirkung, also z.B. jede Art von Verträgen.

Kinder stehen dafür unter gesetzlicher Vertretung, das ist das Sorgerecht ihrer Eltern oder anstelle ihrer Vormünder und ggf. Ergänzungspfleger, wenn die Eltern nicht vorhanden oder ihnen gerichtlich die elterliche Sorge entzogen worden ist.

In unserem Fall gilt das für die aktive Beteiligung an Gerichtsverfahren. Darin sind Antragsrechte, Mitwirkungsrechte und Mitspracherechte verschiedener an dem jeweiligen „Fall“, also dem zu regelnden Konflikt, beteiligten Personen und Institutionen unter dem Oberbegriff „Prozess“ zusammengefasst.

Kinder *brauchen* also eine (erwachsene) **rechtliche Vertretung**. Erwachsene können einen Beistand hinzuziehen und sich anwaltlich auch vertreten lassen. Ihre gesetzlichen Vertretern können dann Kindern auch den rechtlichen, anwaltlichen Beistand besorgen.

3. Wer darf rechtlich beistehen?

In Deutschland muss die Frage nach dem Dürfen gestellt werden, in anderen Ländern wäre es eine Frage nach dem Können. Das deutsche Rechtsberatungsgesetz reserviert die rechtliche Beratung und Vertretung, insbesondere vor Gerichten, in Gerichtsprozessen also, für die **Rechtsanwaltschaft**. Das sind Leute, die in besonders staatlich geregelter Berufsausbildung über Universität und staatlichen Vorbereitungsdienst die Befähigung zum Richteramt erworben haben. So will der Staat sicherstellen, dass die Gesetze, die seine Rechtsordnung sind, von eigens von ihm dafür ausgebildeten Personen angewendet, vollzogen werden.

Das schließt nicht vielerlei Unterstützung und sonstige Hilfestellungen aus, die insbesondere Kinderschutzbehörden wie die Jugendämter Kindern leisten. Die Eltern als „gesetzliche Vertreter“ ihrer Kinder, genauso wie Vormünder oder hierfür bestellte Pfleger, können ihrerseits für rechtliche Vertretung sorgen, müssen aber nicht, sondern treten dann eben selbst als gesetzliche Vertreter auf.

Das alles geschieht vor den Strafgerichten, die Straftaten behandeln, um deren Opfer es jetzt geht. Das beginnt aber – und endet mitunter – in dem sogenannten strafrechtlichen Vorverfahren, auch Ermittlungsverfahren genannt, welches die Polizei im Auftrag der Staatsanwaltschaft durchführt, um Beweise zu sammeln, sicherzustellen, aufzupassen, dass der Straftäter, der im Vorverfahren noch Beschuldigter genannt wird (man weiß es ja noch nicht), sich dem Verfahren nicht durch Flucht entzieht. Auch hier gibt es inzwischen in bestimmten Fällen Beteiligungsrechte der Opfer, auf die ich später zurückkomme.

4. Auftragserteilung

Soll jemand beauftragt werden, geht es also um eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt. Hierfür ist die Geschäftsfähigkeit erforderlich, die Auftragserteilung für ein Kind, gerichtet auf die Wahrnehmung dessen Interessen in dem Strafverfahren gegen XY, erfolgt durch den gesetzlichen Vertreter, also die Eltern (kann auch ein Elternteil sein) oder Vormund oder Pfleger, je nachdem wer das Sorgerecht (gesetzliche Vertretung) inne hat.

Faustregel: Die Mutter hat das Sorgerecht bis zur Volljährigkeit, wenn es ihr nicht durch Gerichtsentscheidung entzogen oder beschränkt ist. Die verheirateten Eltern des Kindes (sie können auch später geheiratet haben) besitzen genauso lange das Sorgerecht. Wenn eine Gerichtsentscheidung Sorgerecht weggenommen oder eingeschränkt hat, muss aus ihr hervorgehen, wer das Sorgerecht, welches dann zur Vormundschaft wird, oder Teile davon, die entzogen wurden, dann bekommt, dann handelt es sich um eine Pflegschaft.

Hinzuweisen ist noch darauf, dass seit der Kindschaftsrechtsreform 1998 Väter, auch ohne die Mutter geheiratet haben oder heiraten zu müssen, sorgeberechtigt für ihre Kinder sein können durch eine jugendamtliche Beurkundung, die sie im Einvernehmen mit der Mutter vornehmen lassen. Dann ist diese Jugendamtsurkunde der Beleg für ihre gesetzliche Vertretung.

Noch kürzer: Jeder gesetzliche Vertreter, der nicht Elternteil ist, muss einen Gerichtsbeschluss für sich vorweisen können. Väter weisen sich entweder durch Heirat der Mutter oder durch Jugendamtsurkunde über gemeinsames Sorgerecht als gesetzliche Vertreter aus.

Die Auftragserteilung kann mündlich erfolgen, bei den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden ist regelmäßig Schriftform gefordert, Anwälte haben dafür Formularvollmachten.

5. Finanzierung

Bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 ff. StGB), des versuchten Totschlags oder Mordes (§§ 211 f. StGB) und Misshandlung Schutzbefohlener (§ 225 StGB) haben Kinder unter 16 Jahren Anspruch darauf, anwaltlichen Beistand vom Gericht gestellt zu bekommen (§§ 397a, 395 Abs. 1 StPO); das müssen sie aber (gesetzlich vertreten!) beantragen. Automatisch passiert das nicht. Gleiches gilt für Opfer von Verbrechen in diesem Deliktfeld und Misshandlung Schutzbefohlener unabhängig von dem Alter. Bei vollendeten Tötungsdelikten kommen diese Rechte den unmittelbaren Angehörigen zu.

Wenn das Gericht, welches im Vorverfahren über Polizei und Staatsanwaltschaft den Antrag vorgelegt bekommt, die Anwältin oder den Anwalt bestellt, wird das durch die Justizkasse finanziert.

Sind Delikte verdächtig, die kein Verbrechen sind, das heißt nicht mit Mindeststrafe von einem Jahr belegt, kann Prozesskostenhilfe beantragt und darüber eine Anwaltsbeordnung erreicht werden, dazu ist ein Formular auszufüllen und mit Belegen einzureichen, welches Gericht und Rechtsanwälte bereithalten. Voraussetzung hierfür ist, dass man das Opfer nach gesetzlichen Kriterien, die im Wesentlichen dem Sozialhilferecht entsprechen, bedürftig, der Prozess rechtlich schwierig ist und das Opfer keinen Anwalt selbst bezahlen kann.

Daneben gibt es im Bereich der Opfervertretung weitere Finanzierungsquellen privater Art, engagiert ist der Weisse Ring in Mainz, in Fällen sexuellen Kindesmissbrauchs verweise ich auf den Verein Dunkelziffer in Hamburg, der bundesweit von ihm finanzierte Opferanwälte bereitstellt.

Ansonsten gilt, dass jeder seinen Anwalt bezahlt, also die gesetzlichen Vertreter, die die Vollmacht unterschreiben, auch die Anwaltsgebühren entrichten oder in umfangreichen Fällen mit dem anwaltlichen Wunsch einer darüber hinausgehenden Honorarvereinbarung konfrontiert sind.

Ob aufgewandte Kosten von einem verurteilten Täter - wenn also der Prozess „gewonnen“ (im weiten Sinne) wurde, zu erstatten sind - ist eine Spezialfrage, auf die ich unten kurz noch eingehe, die vom Ausgang des Verfahrens abhängt und deswegen am Ende erst beantwortet werden kann.

5. Kinder als Mandanten

Es versteht sich von selbst, dass Kinder nicht so mit einem Anwalt sprechen, ein Anwalt nicht so mit Kindern sprechen kann, wie das mit erwachsenen Mandanten geht. Juristen stoßen schon von ihrer Ausbildung her schnell an Grenzen, wenn es um kleinere oder allgemein schwierige Kinder geht, die ja nicht so klar wissen, was sie wollen, was es überhaupt zu wollen gibt, und zur Information über die relevanten Teile des Sachverhalts nicht unbedingt immer das Nötige liefern.

Hier ist schlicht der **menschliche Faktor** das Wichtigste, ob also Anwältin/Anwalt mit Kindern reden, sich auf sie einlassen und das notwendige Vertrauen erwerben kann, welches letzten Endes genauso wesentlich und unverzichtbar ist wie bei erwachsenen Mandanten.

Regelmäßig ist hierbei nicht nur ein guter Kontakt zu den engsten Bezugspersonen der Kinder erforderlich, sondern auch professionelle psychologisch-/pädagogische Begleitunterstützung, die Jugendamt oder vom Jugendamt beauftragte freie Träger (sozialpädagogische Familienhilfe; spezielle Prozessbegleitung als Jugendhilfe gibt es bisher noch kaum) oder die Justiz selbst leisten (Zeugenbetreuung). Zu den anwaltlichen Qualifikationsanforderungen gehören also auch noch die Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Disziplinen in dem jeweiligen Mandat.

6. Opfer als Zeugen und Verfahrensbeteiligte – ein Dilemma

Die Justiz benötigt die Opfer nicht zur Verwirklichung ihres gesetzlichen Auftrages, sondern sie **benötigt Zeugen**. Das sind Opfer nun einmal, aber eben besonders beteiligte und – auch rechtlich – betroffene, verletzte Menschen. Das Dilemma entsteht aus der Spannung zwischen der Zeugenrolle, die letzten Endes ja nur die Qualität einer Informationsträgerschaft enthält, und der Verfahrensbeteiligung mit aktiven Informations-, Mitsprache- und Beteiligungsrechten. Um das auszuleuchten, was sich als Problem in alle Verhaltensoptionen eines solchen Mandats hinein auswirkt, bedürfte es eines eigenen Beitrages oder eines eigenen Buches.

Hier möchte ich mich darauf beschränken, eine saubere Trennung beider Rollen zu empfehlen, die zusammen anwaltlich unterstützt werden müssen. Zunächst hängt das Schicksal des Strafverfahrens von der Beweisführung ab und damit oft von dem einzigen Zeugen, nämlich dem Opfer. Am deutlichsten ist das in den Missbrauchsfällen. Ohne unmittelbare Zeugen ist regelmäßig die Beweisführung nicht möglich. Die Verwirklichung von aktiven Opferrechten gelingt nicht, wenn die Tat nicht bewiesen werden kann.

So plädiere ich dafür, zunächst auf eine „saubere“ Zeugenaussage hinzuwirken und dafür bestimmte Vorkehrungen zu treffen:

- Die Erinnerung an das Tatgeschehen ist von **Verfälschungen** freizuhalten. Eigene Vernehmungen sind nicht durchzuführen, sie können und werden die Erinnerung schon graduell verändern. Jede Reproduktion im Gedächtnis verändert die Erinnerung an ein komplexes Geschehen.
- **Beeinflussungen**, aktive, bewusste und ungewollte, unbewusste, sind zu vermeiden, auch der Anschein davon. Gerade bei Kindern ist ihre emotionale Abhängigkeit von den Bezugspersonen zu beachten. Ich rate deshalb unbedingt dazu, Gespräche über erlebte Missbrauchshandlungen im Familienkreis generell zu vermeiden: Wenn die Erinnerung drängt und sozusagen herausprudelt, sollte man sich möglichst passiv verhalten, was emotionale Unterstützung keineswegs ausschließt, zugewandtes Zuhören ebenso wenig, aber sachbezogene Erörterungen mit eigenen Deutungen und Wertungen. Generell ist dem Kind zu vermitteln, dass die entscheidenden Stellen für die Entgegennahme seiner Zeugenaussage ausschließlich Polizei, Gericht, gerichtlich Beauftragte (Gutachter) sind.

7. Strafanzeige / Strafantrag

Das Strafverfahren beginnt mit der Aufnahme einer Anzeige, entweder durch Zeugen oder „von Amts wegen“ über den Verdacht einer geschehenen Straftat. Leichtere Delikte wie Hausfriedensbruch, Beleidigung, einfache Körperverletzung werden nur verfolgt auf einen ausdrücklich gestellten

Strafantrag, was ein Recht des Opfers ist. Ansonsten gilt der Ermittlungsauftrag an die Strafverfolgungsbehörden generell, Straftaten aufzuklären, von denen sie erfahren.

Das erfolgt durch Vernehmungen von Opfern als unmittelbaren Zeugen, weiteren unmittelbaren und mittelbaren Tatzeugen, sowie Ermittlung und Sicherung von Sachbeweisen (Fotos, Körperspuren etc).

Die Vernehmung des kindlichen Opferzeugen im Strafverfahren erfolgt bei schwereren Delikten inzwischen weitgehend mit einer Videoaufzeichnung und besonders geschulten Kriminalbeamten. Ob anwaltlicher Beistand, soweit hier schon vorhanden, dabei anwesend ist, wenn ja, in welchem Zimmer, ist von der Befindlichkeit und Standhaftigkeit des kleinen Mandanten oder der kleinen Mandantin abhängig zu machen. Oft haben auch die Polizisten sehr entschiedene Auffassungen darüber, wer bei ihren Vernehmungen dabei sein darf und wer nicht. Einen Rechtsanspruch, dabei zu sein, gibt es nicht, nicht für den kindlichen Zeugen, für den Anwalt schon gar nicht.

Auch hier stelle ich die Wichtigkeit einer sauberen Beweisaufnahme in den Vordergrund. Auch und gerade eine sehr anstrengende Videovernehmung kann genau das authentische Bild vermitteln, welches ein Gericht zur subjektiven vollen Überzeugung von der Wahrheit benötigt.

8. Glaubhaftigkeitsgutachten

Bei kindlichen Zeugen werden regelmäßig aussagepsychologische Gutachten erstellt, auch genannt „Glaubwürdigkeitsgutachten“. Das ist eine spezielle Abteilung der psychologischen Wissenschaft, Bereich Forensik, nicht immer Kinderpsychologie.

Zwar sagt die für alle Gerichte verbindliche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs grundsätzlich, dass es Sache der Gerichte sei, die erhobenen Beweise zu würdigen und dann die Glaubhaftigkeit von Zeugenbeweisen einzuschätzen. Für die Beurteilung von Kinderaussagen wird jedoch die Begutachtung von Psychologen für notwendig gehalten, weil die Erinnerungsleistung des kindlichen Gedächtnisses besonders anfällig ist für Verschiebungen und Beeinflussungen, bewusst oder unbewusst.

Der Bundesgerichtshof hat in einer Leitentscheidung vom 30.7.1999 den Stand der psychologischen Wissenschaft und Erkenntnis diesbezüglich aufgearbeitet und den Gerichten als verbindlich vorgegeben. Danach ist bei der Überprüfung von allen relevanten Tatbestandsmerkmalen in der Aussage von der sogenannten „Unwahr-Hypothese“ auszugehen (die Bekundung ist unwahr), diese mit getroffenen Feststellungen des Sachverhaltes zu konfrontieren und darauf zu überprüfen, ob sie (die Unwahr-Hypothese) als widerlegt verworfen werden muss .

Für die anwaltliche Begleitung stellt sich zunächst die Frage, ob sie oder er bei der Begutachtung des Kindes anwesend sind, sein sollen. Regelmäßig wird das verneint. In bestimmten Fällen kann es aber zweckmäßig und auch von den Gutachtern gewünscht sein, wenn eine Unterstützung auf der persönlichen Ebene, die juristische Fachkenntnisse besitzt dabei ist. Ansonsten haben die Gutachter gerne die konzentrierte Zweisamkeit, um Fremdeinflüsse oder Störungen, Ablenkungen auszuschließen.

Dem steht die regelmäßig **entscheidende Bedeutung des Gutachtens** gegenüber. Kommt das Gutachten zum Ergebnis, die Aussage sei glaubhaft, ist es ein wichtiges Vorzeichen für den Ausgang des Prozesses. Hält das Gutachten aber die Aussage nicht für glaubhaft, sind Einstellung des Verfahrens, auch wenn noch keine Hauptverhandlung beim Strafgericht stattgefunden hat, oder Freispruch praktisch sicher. Selten gelingt es mit viel Einsatz, ein Gutachtenergebnis zu verändern. Das kann durch Ergänzungsfragen geschehen, die dem Gutachter schriftlich (im Vorverfahren) oder mündlich (in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung) gestellt werden und sorgfältig vorbereitet werden müssen.

9. Vorbereitung

Die Vorbereitung von Vernehmungen durch Polizei und Gerichte sollte mit **Information und allgemeiner Orientierung** über den Ablauf dieser Vernehmung und des weiteren Verfahrens bis zum Urteil beginnen. Die Information soll zurückhaltend sein und nichts vorwegnehmen, was das Kind als

Zeuge liefern „soll“. Um den inhaltlichen Verdacht und alles, was dazu gehört, sollte ein großer Bogen gemacht werden, das soll ausgespart werden. Der Grund liegt darin, dass alles zu vermeiden ist, was von dem dafür empfänglichen Kind als Erwartungshaltung, als Anspruch an eine eigene Gedächtnisleistung, als Aufgabe verstanden werden kann, eine bestimmte und dann eben nicht inhaltlich nicht unbedingt richtige Aussage zu machen. Das ist oft schwer, weil natürlich immer das Kind ermutigt werden soll und muss (und will), damit es überhaupt bereit ist, auszusagen, sich anzustrengen und sich mit schrecklichen Erinnerungen zu konfrontieren.

Je größer, erwachsener die Zeugen sind, desto eher spricht man als Anwalt das erlebte, zu bezeugende Geschehen vorher an, um einmal die Beweislage selbst einschätzen zu können, zum anderen aber auch um den Mandanten ein Gefühl für die Befragungssituation zu vermitteln und dafür, worauf es ankommt.

10. In und außerhalb der Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung wird abgehalten bei dem Strafgericht, das ist ein Amtsgericht mit Einzelrichterbesetzung, ein Schöffengericht (Berufsrichter, zwei ehrenamtliche Richter) oder die sogenannte Strafkammer (zwei bis drei Berufsrichter mit Schöffen) beim Landgericht. Sie geht über die **Anklage**, wie sie die Staatsanwaltschaft erhebt und damit den Gegenstand des Prozesses bestimmt. Mit Anklageerhebung erklärt die Staatsanwaltschaft, sie habe die Beweise zusammen, von denen sie erwartet, dass sie das Gericht so überzeugen werden, dass eine volle subjektive Gewissheit von der Straftat und der Verantwortung des Angeklagten dafür erreicht wird.

Spätestens (s. § 396 Abs. 1 S. 2 StPO) wenn die Anklage erhoben, also bei Gericht eingereicht ist, kann sich das Opfer in den gesetzlich bestimmten Fällen **als Nebenkläger anschließen**. Diese Fälle sind alle Sexualstraftaten, Misshandlung Schutzbefohlener, Körperverletzung und (versuchte) Tötungsdelikte sowie einige andere (§§ 395 StPO ff.). Auf die Anschlussklärung hin trifft das Gericht einen Beschluss über die Zulassung der Nebenklage. Mit der Anschlussklärung ist auch beantragt worden, die Anwältin oder den Anwalt beizuordnen, dies geschieht dann in demselben Gerichtsbeschluss.

In dem sogenannten Zwischenverfahren überprüft das Gericht die Anklage, ob es selbst eine überwiegende Wahrscheinlichkeit der Verurteilung anhand der angebotenen Beweise sieht, und gewährt dazu dem Beschuldigten, der jetzt Angeschuldigter heißt, rechtliches Gehör. Bei erfolgtem Nebenklage-Anschluss ist die Anklageschrift aber nicht nur dem Angeschuldigten und seinem Verteidiger, sondern auch der Nebenklage zuzustellen, die genauso zu beteiligen ist wie die Staatsanwaltschaft (§ 385 Abs. 1 über § 397 StPO).

Das Kernstück des Strafverfahrens ist die **gerichtliche Hauptverhandlung**. Ziel der Hauptverhandlung ist, mit allen möglichen Beweisen herauszufinden, ob der Anklagevorwurf richtig ist, ob der Angeklagte die in der Anklageschrift bezeichneten Taten begangen hat und dafür verantwortlich ist. Wenn das Verfahren nicht im Einvernehmen von Staatsanwaltschaft, Verteidigung und Gericht eingestellt wird, endet es mit dem Gerichtsurteil, gesprochen „Im Namen des Volkes“. Das Urteil befindet darüber, ob nach voller subjektiver Überzeugung des Gerichts (der Mehrheit der RichterInnen, das unterliegt aber dem Beratungsgeheimnis) der Angeklagte strafrechtlich verantwortlich ist. Bleiben Zweifel, die nicht mit weiterer Beweiserhebung ausgeräumt werden können, ist der Angeklagte freizusprechen „im Zweifel für den Angeklagten“.

In der Hauptverhandlung gilt das **Mündlichkeitsprinzip**. Danach kann sich ein strafgerichtliches Urteil nur auf das beziehen, insbesondere Beweise, was in der Hauptverhandlung mündlich oder mit Augenschein laut und wahrnehmbar wurde. Die Gerichtsakten können noch so dick und zahlreich sein, das ist aber alles nur Vorbereitung. Negativ auffällig wird das Mündlichkeitsprinzip in oft notwendigen ellenlangen Verlesungen von Schriftstücken, wie früheren Urteilen und Gutachten, damit sie überhaupt verwertet werden können. Der Sinn der Sache ist natürlich die Konzentration auf die gleichzeitige Anwesenheit aller Beteiligten bei Gericht, wobei die Beteiligten Angeklagter und seine Verteidigung, Staatsanwaltschaft und gegebenenfalls das Opfer als Nebenklägerin oder Nebenkläger mit anwaltlichen Beistand sind.

Wie weit dies in Einzelheiten einem Kind zu erzählen ist, hängt natürlich von seinem Verständnis und Interesse ab. Ich habe versucht, die Struktur dieser **amtlichen Wahrheitsfindung** so zu beschreiben,

dass dem Kind zumindest auf Nachfrage das, was es mitkriegt, was es wissen will, erklärt werden kann.

11. Beistand im Saal und außerhalb

Aufgabe der anwaltlichen Vertretung der Nebenklage ist die Wahrnehmung der **Beteiligtenrechte des Opfers**. Es ist zunächst die Teilnahme an der Hauptverhandlung, die im Gerichtssaal stattfindet. Soweit das kindliche Opfer nicht im Saal ist, etwa auf seine Vernehmung wartet, kann es natürlich nicht allein sein. Wichtig und selbstverständlich sind die **Begleitung einer Vertrauensperson** und möglichst auch noch eine **pädagogisch qualifizierte fachliche Begleitung**, wie sie etwa vom Weissen Ring oder mittlerweile weit verbreitet durch Justizangehörige mit ZeugenbegleiterInnen geboten wird. Dafür gibt es dann auch besondere Zeugenbetreuungszimmer, wo die Kinder mit ihren Begleitpersonen auf ihren Aufruf warten können.

Als Aufgabe der Jugendhilfe lässt sich die **Prozessbegleitung eines kindlichen Opfers** als besonderes Erziehungsproblem nach §§ 27 ff. SGB VIII definieren. An speziell ausgebildeten Fachkräften hierfür fehlt es aber – noch?

Im Saal, während der Vernehmung, haben Kinder ein Recht darauf, dass eine Vertrauensperson neben ihnen sitzt. Es ist ein rein psychischer Beistand, dient der persönlichen Stärkung, darf aber grundsätzlich nicht in die Aussage eingreifen, auch nicht mit Erinnerungshilfen.

Der rechtliche Beistand, Nebenklagevertreterin oder Nebenklagevertreter, kann und soll auch neben dem Kind sitzen, und zwar in jedem Fall, auch wenn die Vertrauensperson das nicht tut oder tun muss. Denn da geht es auch um inhaltliche Unterstützung bei der Aussage, Aufhelfen der Erinnerung, Achten auf die Abwehr von unzulässigen, Würde und Intimität verletzenden Fragen, mithin **Ausübung der Rechte** (§§ 68 ff. StPO). Unabhängig davon hat die Nebenklagevertretung auch ein eigenes Befragungsrecht.

Kinder unter 16 Jahren müssen nach der Strafprozessordnung nicht Befragungen anderer Beteiligten, insbesondere nicht der Verteidigung und des Angeklagten, ausgesetzt werden (§ 241 a StPO).

Die jetzt gesetzlich geregelte „Vernehmung an einem anderen Ort“ (§ 247a StPO) mit Bild- und Tonübertragung hat sich in der Praxis nicht durchgesetzt.

12. Anwesenheitsrechte, Ausschlussrechte

Nebenklägerinnen haben als Beteiligte für die gesamte Hauptverhandlung gegen den – immer anwesend sein müßenden - Angeklagten das Recht der Anwesenheit. Zeugen haben das nicht. Denn nach § 58 StPO sind Zeugen in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen. § 397 Abs. 1, Satz 1 StPO berechtigt aber ausdrücklich Nebenkläger, auch wenn sie Zeugen sind, zur **Anwesenheit von Anfang an**.

Dessen ungeachtet ist es bei kindlichen Zeugen ratsam, diese vor ihrer Vernehmung an der Hauptverhandlung nicht teilnehmen zu lassen. Für kleinere Kinder stellt sich das Problem nicht, größere wollen oft gerne mitbekommen, was in „ihrem Fall“ geschieht, vor allem wollen sie den Angeklagten, den für ihr Leid verantwortlichen Straftäter „vor Gericht sehen“. Hier gilt aber das oben Gesagte. Allererste Priorität hat die sichere Beweisführung, das heißt die optimale Gestaltung der für die Beweisführung zentralen Vernehmung des Opferzeugen in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung. Erst wenn das „im Kasten“, also geschafft – und überstanden! – ist, halte ich es für unschädlich, dann aber auch für sinnvoll, wenn der kindliche Opferzeuge mit dabei ist. Das wird selten vorne im Saal sein, sondern hinten bei den Zuschauern, mit seiner Vertrauensperson.

Die Öffentlichkeit, wenn sie denn überhaupt stattfindet, also nicht beteiligte Personen als Zuschauer da sind, kann ausgeschlossen werden zum Schutz der Privatsphäre. Bei Sexualstraftaten wird eigentlich immer anerkannt, während der Vernehmung von Kindern sowieso, da dann das ansonsten vorgehende „Interesse an der öffentlichen Erörterung nicht überwiegt“ (§ 171 b GVG). Wenn es das Gericht nicht von sich aus tut, wird die Nebenklagevertretung den **Ausschluss der Öffentlichkeit**

beantragen und damit den Anspruch auf Vertraulichkeit der Privatsphäre des Kindes - und seiner zu schützenden Umgebung! - geltend machen.

Nach § 247 StPO kann das Gericht anordnen, dass der Angeklagte während der Vernehmung eines Zeugen aus dem Sitzungssaal entfernt wird, wenn zu befürchten ist, dass der Zeuge bei seiner Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten die Wahrheit nicht sagen kann oder wird. Für Kinder, die noch nicht 16 Jahre alt sind, geschieht das, wenn durch die **Anwesenheit des Angeklagten** ein erheblicher Nachteil für ihr Kindeswohl zu befürchten ist, ansonsten muss die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für die Gesundheit eines Zeugen bestehen.

In der Praxis muss man oft darum kämpfen, dass der Angeklagte, Verursacher des kindlichen Leides, vor dem das Kind Furcht empfindet, nicht dabei sein darf, wenn das Kind seine Aussage macht. Bei Kindern unter 16 Jahren fällt das leichter (§ 247 S. 2 StPO). Immer ist es jedoch eine Abwägung erforderlich zu den gesetzlich ja auch vorgesehenen Rechten des Angeklagten, dass sämtliche Beweise gegen ihn in seiner Gegenwart erhoben werden.

13. Schlussanträge

Der vorletzte Teil der Hauptverhandlung sind die Plädoyers der Beteiligten, also Staatsanwaltschaft, Verteidigung und Nebenkläger. Dem vorangegangen ist der **Schluss der Beweisaufnahme**, mit welchem das Gericht feststellt, dass es weitere Beweise nicht erheben will und solche nicht beantragt sind. Dann beginnt die Phase, in der über das Ergebnis der Beweisaufnahme zu befinden, das Urteil zu finden ist.

Die Schlussvorträge (=Plädoyers) sind regelmäßig eine mehr oder weniger spannende Rede, mit der die Schlussfolgerungen aus der Beweisaufnahme gezogen und in der Auseinandersetzung mit den jeweiligen Beweisen, insbesondere Zeugenaussagen, begründet werden. Der Vortrag endet mit einem ausformulierten **Strafantrag**. Die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt fordert - wenn nicht Freispruch - eine bestimmte Strafe, also Freiheitsstrafe, Geldstrafe, sonstige strafrechtliche Nebenfolgen, sowie gegebenenfalls eine Sicherungsmaßnahme wie z.B. Sicherungsverwahrung im Anschluss an die Verbüßung einer Freiheitsstrafe. Bei eingeschränkter oder ausgeschlossener strafrechtlicher Verantwortlichkeit im Sinne des Schuldprinzips kann auch eine geschlossene Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus Straffolge sein.

Der Vertreter oder die Vertreterin des kindlichen Opfers als Nebenkläger wird das **persönliche Schicksal** und **die Folgen der Tat** für das Opfer aus der eigenen besseren Kenntnis darstellen und die persönliche Verantwortlichkeit, die **Schuld des Täters** begründen, wenn es die Beweisaufnahme zulässt. Da auch - vielleicht gerade - ein kindliches Opfer kein Interesse daran haben kann, es ihm nicht hilft, wenn ein falsches Urteil gesprochen wird, insbesondere jemand anderes als der richtige Täter verurteilt wird, kann und muss auch die Nebenklagevertretung in solchen Fällen Freispruch fordern.

Die Verteidigung des Angeklagten, die die Aufgabe hat, den staatlichen Strafanspruch abzuwehren, hat sich überlegt, ob die Beweise zu einer Verurteilung reichen, wird alle denkbaren Zweifel darstellen und, wenn irgendwie ernsthaft möglich, auf Freispruch plädieren. Sind die Beweise aber für das geschulte Auge „dicht“, verlegt sich die Verteidigung auf die Darstellung mildender Umstände, die die Schuld des Mandanten geringer erscheinen lassen, beantragt zwar dann auch eine Strafe, jedoch eine mildere.

Es gibt aber auch, gerade bei kindlichen Opfern besonnene VerteidigerInnen, die schon aus Aktenkenntnis vor der Hauptverhandlung die beweiskräftige Überführung des Angeklagten kommen sehen, auch es für ihren Mandanten als günstig erachten, der vielleicht auch ein solches Interesse hat, wenn dem Kind die Tortour einer gerichtlichen Beweisaufnahme erspart wird. Diese VerteidigerInnen wissen, dass die Gerichte - vor allem bei Straftaten an Kindern - ihren großen Spielraum, den das Gesetz ihnen gibt (für sexueller Missbrauch gibt es Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis 15 Jahre!) nutzen und geständigen Straftätern erheblichen Strafnachlass gewähren, während solchen, die schließlich mit einer kindlichen Zeugenaussage überführt werden müssen, oft drastisch höhere Strafen verpasst werden. Diese Verteidigerinnen und Verteidiger beraten ihre Mandanten in den Vorgesprächen dahin, ein **Geständnis abzulegen**, kündigen dies vor der gerichtlichen Hauptverhandlung an und loten gleichzeitig die Bereitschaft des Gerichts aus, eine „begrenzte“ Strafe

zu verhängen, vor allem eine, die noch zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Das sind nach dem Gesetz zwei Jahre Freiheitsstrafe maximal.

An der darauf folgenden Erörterung mit der Staatsanwaltschaft ist die Nebenklage zu beteiligen (§ 385 über Verweisung § 397 StPO)!

Wenn es ein Einvernehmen gibt, auch der „strafrechtliche Deal“ genannt, wird die strafgerichtliche Hauptverhandlung tendenziell zur Farce, ohne dass das für Außenstehende sichtbar werden muss, weil das Ergebnis schon feststeht. Die gesetzlich vorgesehene Beweisaufnahme muss natürlich stattfinden, beschränkt sich dann aber auf die Erhebung des – allerdings besten – Beweises, nämlich das Geständnis des Angeklagten, womit dann weitere **Zeugenvernehmungen überflüssig** werden, insbesondere diejenige des Kindes als Opfer.

In solchen außerhalb der Hauptverhandlung geführten Verhandlungen hat die Nebenklagevertretung darauf zu achten, dass das Geständnis nicht „windelweich“, sondern möglichst vollständig ist, die gesamte Verantwortung des Täters für die Straftat umfasst, und eine Genugtuung für das Opfer vorgesehen wird. Das kann – neben der in ihrer Wichtigkeit nicht zu unterschätzenden Einsicht des Unrechts und förmlichen Bitte um Entschuldigung – ein angemessenes Schmerzensgeld sein.

14. Adhäsionsverfahren

Unter dem sog. Adhäsionsverfahren versteht man die Erhebung von zivilrechtlichen Ansprüchen im Strafverfahren, in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung, es geht um Schadensersatz und um Schmerzensgeld. Während das Strafverfahren von staatlichen Organen betrieben wird zur Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung, zur Ahndung und Korrektur von Straftaten, geht es im Adhäsionsverfahren darum, die nach dem bürgerlichen Recht gegebenen **Schadensersatzansprüche des Opfers** gleichzeitig einzuklagen. Im Strafverfahren ist Kläger, Initiator des Verfahrens die Staatsanwaltschaft, die Anklage erhebt. In Zivilverfahren erhebt eine Privatperson Anklage, die – ebenso wie die strafrechtliche Anklage – auf eine Verurteilung des Täters (Angeklagten im Strafverfahren, Beklagter im Zivilverfahren) gerichtet ist.

Strafgerichte sehen Adhäsionsanträge nicht gern, fürchten ein „Geschacher um Geld“, was sie – unausgesprochen – für unter ihrer Würde empfinden, und erklären die Durchführung des Adhäsionsverfahrens im Rahmen des Strafprozesses dann leichter Hand für „untunlich“. Das zivilrechtliche Schadensersatzverfahren würde nämlich den Rahmen der strafgerichtlichen Hauptverhandlung widersprechen. Obwohl Generationen von Justizministerinnen und Justizministern sich daran abgemüht haben, die gesetzlich gegebenen zivilrechtlichen Folgeansprüche von Straftaten gleich in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung mit zu erledigen, ist es nicht gelungen, dem Adhäsionsverfahren in der Praxis auch nur einigermaßen Raum zu verschaffen. Das Gesetz gibt den Gerichten immer noch die Möglichkeit, die Behandlung von Adhäsionsanträgen als „zur Erledigung im Strafverfahren nicht geeignet“ abzulehnen (§ 405 StPO).

So findet dann, wenn die Opfer und ihre Anwälte noch können und wollen, über denselben Sachverhalt vor dem Zivilgericht ein vollständig neuer Prozess statt.

Das alles wird eher mit den Eltern, gesetzliche Vertretern besprochen. Natürlich darf den Kindern nicht vermittelt werden, dass es insbesondere für sexuelle Erduldungen, körperliches Leid Geld (Belohnung?) gibt. Aber die wichtige Botschaft lautet: Der Täter **bleibt Dir etwas schuldig**, auch wenn er die Strafe absitzt. Ob er ein angemessenes Schmerzensgeld tatsächlich bezahlen kann, ist dann gar nicht so wichtig. Wenn, dann legen die gesetzliche Vertreter ein Sparbuch an, für später.

15. Problem Teil-Einstellung

Sowohl im Ermittlungsverfahren wie in der Hauptverhandlung kann die Staatsanwaltschaft im Einvernehmen mit dem Gericht es für richtig finden, die Strafverfolgung insgesamt oder wegen Teilen der strafrechtlichen Sachverhalte einzustellen. Meistens sind es Opportunitätsgründe, Schwierigkeiten bei der Beweisführung, Erwägungen, ob ein abzusehender Aufwand im richtigen Verhältnis zu einem strafrechtlichen Ergebnis hiervon steht. Wo Kinder Opfer sind, haben wir es oft mit

Erinnerungsschwierigkeiten zu tun, insbesondere bei der raum-zeitlichen Einordnung von traumatischen Erlebnissen, die für ein Strafurteil aber erforderlich ist.

In solchen Fällen wird dann die Strafverfolgung auf klarer erinnerte Sachverhalte beschränkt. Ansonsten ist die Einstellung auch des gesamten Strafverfahrens bei zumindest relativ geringer Schuld hauptsächlich möglich, wenn der Beschuldigte oder Angeklagte bestimmte Leistungen verspricht, typischerweise Spenden an gemeinnützige Vereinigungen oder Schmerzensgeldzahlungen an das Opfer (§ 153a StPO).

Festzuhalten ist, dass die Opfervertretung hierauf nur geringen Einfluss hat. Sind Gericht, Staatsanwaltschaft, Verteidigung und Angeklagter einig, kann unsereins nur „hinterherschimpfen“. Um so wichtiger ist deshalb die **Einflussnahme im Vorfeld**, also die Beteiligung an der Diskussion über Einstellung überhaupt und über die Auflagen im Besonderen. Da hat das Wort der Opfervertretung gerade von Kindern durchaus Gewicht! Die sich daraus ergebende Verhandlungsmacht ist auszunutzen.

16. Das Urteil

Das Urteil des Strafgerichts hat zwei Komponenten, den Schuldspruch und die Straffolgen. Gerade für ihren Prozess bewusst wahrnehmende Kinder ist es von immenser Bedeutung, die in diesem symbolischen Akt vorgenommene **Übertragung von Schuld** auf den Täter zu erleben. Das ist in der Wahrnehmung des Opfers von nicht zu unterschätzender Entlastungsfunktion, gerade Kinder spüren die Last des geschehenen Unrechts auf sich, auf ihren eigenen kleinen Schultern ruhen, für sie hat noch alles Handeln von Erwachsenen eine normative, eine von Natur aus richtige Dimension, es ist ja gültig und bestimmt ihr Leben-Lernen, ihre Orientierung, was richtig und was falsch ist. Gerade die machtvolle, leicht ritualartige Abhaltung eines strafrechtlichen Gerichtsverfahrens bietet für sie die Gelegenheit, erlebtes Unrecht, das sie verletzt hat, als solches einzuordnen, und wahrzunehmen, dass **Recht sich gegen Unrecht durchsetzt**. Das schuldet der Staat gerade kindlichen Opfern von Straftaten.

Ich plädiere deshalb dafür, dass Kinder, wenn irgend möglich, bei der Urteilsverkündung jedenfalls dann in geeigneter Weise teilnehmen, wenn sich der Schuldspruch abzeichnet. Aber auch ein Freispruch ist – vielleicht besser für größere Kinder – wichtig als verbindliches Ergebnis der strafgerichtlichen Aufarbeitung von dem, was das Kind erlebt hat. Wichtige Rechtsgrundsätze wie die Unschuldsvermutung, die Notwendigkeit von Beweisen, die Rolle von Menschen als Richter, werden hier gelernt, sollten also auch unbedingt dem Kind qualifiziert vermittelt werden.

17. Bedeutung des Schuldspruchs

Der in dem strafgerichtlichen Urteil enthaltene Schuldspruch überträgt die volle **Verantwortung auf den Täter**. Er ist schuldig für die Tat und alle Folgen der Tat, insbesondere beim Opfer. Auch wenn Kinder das nicht verbalisieren, ist diese psychologisch-ethische Funktionalität für sie ein Faktum. Damit können sie – wieder - leben. Jetzt können sie in der Gewissheit, dass es nicht „ihre eigene Schuld“ war, mit der Verarbeitung anfangen, gegebenenfalls mit therapeutischer Hilfe (die immer wünschbar ist).

In rechtlicher Hinsicht klärt der Schuldspruch den Ausgangstatbestand der „unerlaubten Handlung“ im Zivilrecht, Voraussetzung für Ansprüche Schadensersatz und Schmerzensgeld (§§ 823 BGB ff). Zwar ist die unmittelbare Übertragung einer strafgerichtlichen erkannten Schuld auf das Zivilrecht, insbesondere die Verwertbarkeit von Strafgerichtsurteilen im Zivilprozess umstritten (vgl. § 14 EGZPO und die Kommentierungen), eine strafrechtliche Verurteilung ist aber keineswegs wertlos. Als Urkundenbeweis ist ein solches Urteil jedenfalls zu verwerten.

18. Freispruch erster und zweiter Klasse

Im gesetzlichen und strengen juristischen Sinne gibt es keinen Freispruch erster oder zweiter Klasse. Gemeint ist aber ein Unterschied bei der Begründung freisprechender Urteile. Die Anwendung des Satzes „Im Zweifel für den Angeklagten“ findet regelmäßig dann statt, wenn viele Beweise, Indizien für eine Verurteilung sprechen, aber letzte **Zweifel immer noch bleiben**, einiges also dagegen spricht.

Das Gericht muss subjektiv voll überzeugt sein, will es verurteilen; in allen anderen Fällen hat es also freizusprechen. Das wäre ein „Freispruch zweiter Klasse“.

Wenn der Angeklagte **die Tat gar nicht begangen haben kann**, entweder, weil die Tat als solche nicht geschehen sein kann, oder der Angeklagte persönlich es nicht gewesen sein kann, wird dies in den Urteilsgründen, schon in den bei der Urteilsverkündung mündlich vorgetragenen, auch in dieser Deutlichkeit zum Ausdruck kommen. Das wäre dann ein „Freispruch erster Klasse“.

In der Bedeutung des Strafverfahrens und seines Ausgangs gerade für ein Kind, welches Opfer der angeklagten Straftat war, wird bei einem Freispruch diese Unterscheidung sehr wichtig. Auch einem Kind kann vermittelt werden, dass ohne Beweise eine Verurteilung nicht sein darf, also das Unschuldsprinzip des Rechtsstaats. Wenn die Beweise nicht ausreichen, ist es aber **auf keinen Fall seine Schuld**, sondern hängt von vielerlei Faktoren ab, auf die das Kind überhaupt keinen Einfluss hat. Das Kind darf sich nicht verantwortlich fühlen (wenn es nicht wirklich gelogen hat), wenn die Beweisführung nicht gelingt.

Mit einem „Freispruch erster Klasse“ ist ein sehr klares Ergebnis verbunden, welches dem Kind ebenfalls zu vermitteln ist. Kann die Tat als solche nicht geschehen sein, ist die juristische Aufarbeitung erschöpft. Pädagogische, psychologische und therapeutische Unterstützung für das Kind, welches Schreckliches als Erlebtes geschildert hat, sind unbedingt erforderlich.

Kann dieser Täter es nicht gewesen sein, hat die Strafverfolgung ihren Auftrag noch nicht erfüllt, auch nicht die Opfervertretung. Zwar ist das konkrete Strafverfahren aufgrund dieser erhobenen Anklage damit erledigt. Die Fahndung nach dem wirklichen Täter läuft jedoch weiter. Mit heutiger Kriminaltechnik werden Spuren gesammelt und aufbewahrt, insbesondere erbbiologische (DNA) Spurenläger wie Körperflüssigkeit, Haare, Sperma, Blut, die noch Jahre danach zum wirklichen Täter führen können. Dies gilt besonders bei Sexualstraftaten.

19. Rechtsmittel

Gegen ein Urteil mit Schuldspruch kann die Nebenklage kein Rechtsmittel einlegen (§ 400 Abs. 1 StPO). Somit beschränkt sich die Anfechtungsbefugnis der Nebenklage praktisch auf das freisprechende Urteil. Davor ist die Prüfung der Erfolgsaussichten erforderlich, und die Kraft des Kindes, vor der Verantwortung der Eltern oder gesetzlichen Vertreter, ein neu aufgelegtes Verfahren noch einmal durchzumachen.

20. Kostenerstattung

Mit dem Urteil, aber auch mit jeder anderen das Strafverfahren abschließenden Entscheidung regelt das Gericht auch, wer die Kosten zu tragen hat. Dazu gehören auch die Anwaltskosten als „notwendige Auslagen“.

Wird der Angeklagte verurteilt, werden ihm auch die für die Nebenklage entstandenen Anwaltskosten auferlegt (§ 472 Abs. 1 StPO). Bei Verfahrenseinstellung mit Auflagen (§ 153 a StPO) werden die Nebenklagekosten, aber auch die im vorangegangenen Ermittlungsverfahren entstandenen Kosten eines Verletztenbeistandes auferlegt (§ 472 Abs. 2 Satz 2, Absatz 3 StPO).

Eine Pflicht der Nebenklage zur Kostenerstattung droht, von Fällen bewusster falscher Anzeige (§ 469 StPO) abgesehen, nicht. Für Kinder kann ich mir das gar nicht vorstellen. Anders bei allein von der Nebenklage eingelegtem Rechtsmittel, wenn erfolglos (§ 473 StPO).

Über die Höhe der Kosten findet ein gesondertes Kostenerstattungsverfahren statt, das Gericht entscheidet durch einen Rechtspflegerin oder einen Rechtspfleger.

Für die anwaltliche Vertretung ist das nur insoweit interessant, wie die sogenannten Wahlenanwaltsgebühren, das sind die gesetzlichen Gebühren eines beauftragten Rechtsanwalts, die Pflichtverteidigergebühren übersteigen, das sind die Gebühren, die Anwälte aus der Staatskasse beanspruchen können, wenn sie vom Gericht beigeordnet wurden. Denn letztere werden ja mit dem Gericht geregelt, die Justizkasse stellt sie dann selbst dem Verurteilten (oder Beschuldigten nach

Verfahrenseinstellung) in Rechnung. Der darüber hinausgehende Teil der Wahlanwaltsgebühren wird dann dem Nebenklaganwalt oder der Nebenklageanwältin mit einem Kostenfestsetzungsbeschluss zugesprochen. Er/sie kann dann sehen, wie an das Geld eines inhaftierten Angeklagten heranzukommen ist. Diese Akten laufen dann noch Jahre.

21. Schlussbemerkung

Haben wir dem Kind sein Recht verschafft? Diese Frage lässt sich am Ende oftmals monatelanger Strafverhandlung, die immer fachlich und physisch einiges fordert, oft nicht eindeutig beantworten. Die Verarbeitung der von den Opfern erlebten Straftaten nimmt Jahre in Anspruch, ihr Gelingen kann oft nur gehofft werden. Nirgendwo bemerken Juristen die Beschränktheit ihrer Kompetenz so, wie bei der Vertretung von Kindern in existentiellen Angelegenheiten. Deswegen: Um der Zukunft willen, die unsere Kinder sind, muss es sein!

Die besondere Dankbarkeit, wie nur Kinder sie ausdrücken können, ist in gelungenen Fällen der schönste Lohn.

Rudolf von Bracken
13.02.2004